

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 13. Juli 2023 für den Bereich Verfasste Kirche**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 13. Juli 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) wird wie folgt geändert:

§ 21a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Eine Mehrfachgewährung ist ausgeschlossen.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wenn Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nicht vom Geltungsbereich einer Dienstvereinbarung mit der örtlichen Mitarbeitervertretung (Absatz 6) erfasst sind, erhalten diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Zuschuss zu den Kosten eines tatsächlich erworbenen Deutschlandtickets in Höhe von 25 %, höchstens jedoch 40 Euro monatlich. § 4, 5, 6, 7 und 9 der Bekanntmachung für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung-FkzBek-) vom 15. November 2001, FMBl S. 471, ber. 2002 S. 67, in der jeweils geltenden Fassung¹ gelten entsprechend. Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft;

Buchstabe b) dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung:

Ab 1. Mai 2023 wird zunächst als Pilotprojekt für zwei Jahre das Deutschlandticket zum Preis von 49 Euro im Nahverkehr angeboten.

Das Deutschlandticket wird grundsätzlich in zwei Varianten angeboten:

- als privates Abo ohne Arbeitgeberzuschuss zum Preis von 49 Euro pro Monat,

¹ RS 696.

- als Jobticket, unter der Bedingung, dass der Arbeitgeber sich bereit erklärt, mindestens 25% der Ticketkosten zu übernehmen. In diesem Fall bezuschusst der Staat dann auch dieses Jobticket mit 5 %.

Durch diese Regelung wird die Bezuschussung des Deutschlandtickets (auch 49 - Euro-Tickets) in Höhe von derzeit 12,25 € monatlich für sämtliche privatrechtlich beschäftigte Mitarbeitende der ELKB ermöglicht. Dieser Zuschuss wird in der Regel auch steuer- und sozialversicherungsfrei sein.

Die Bezuschussung eines Jobtickets mit dem regionalen Verkehrsverbund ist durch § 21a Abs. 6 DiVO weiterhin möglich. Dies bedarf einer Dienstvereinbarung mit der örtlichen Mitarbeitervertretung.

Wenn eine Dienstvereinbarung gemäß Absatz 6 vereinbart wurde, ist eine Bezuschussung nach Absatz 7 ausgeschlossen.

Mehrfachgewährungen sind ausgeschlossen. Es kann entweder eine Bezuschussung

- nach Absatz 6,
- nach Absatz 7 oder
- nach der Bekanntmachung über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte vom 14. August 1974 (KABl S. 262) in der jeweils geltenden Fassung

erfolgen.

Der Termin des Inkrafttretens ist zur Sicherstellung eines möglichst reibungslosen Verwaltungsvollzugs der 01.10.2023, die Regelung wird zunächst bis 31.12.2025 befristet.